

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Niedersorbisch an der Universität Leipzig

Vom 15. Juli 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 15. Oktober 2020 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Module des Masterstudiums
- § 10 Abschluss des Masterstudiums
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Niedersorbisch Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Niedersorbisch mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Niedersorbisch sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem lehramtsbezogenen Studiengang sowie einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (2) Bewerber/innen müssen darüber hinaus über Sprachkenntnisse in Niedersorbisch auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von drei Monaten entscheidet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Niedersorbisch entspricht 95 Leistungspunkten.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Niedersorbisch ist ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Masterstudiengang Niedersorbisch vermittelt neben ausgezeichneten sprachlichen und metasprachlichen Kompetenzen die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen über die sorbische Literatur und Kultur, aber auch über andere Minderheiten und Kulturen im geeinten Europa und befähigt die Studierenden, sowohl die niedersorbische Sprache als auch ihre bisherigen Fächer auf Niedersorbisch zu unterrichten.
- (4) Der Studiengang Niedersorbisch wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - Vorlesung
 - Seminar
 - Übung
 - Seminar mit Übungsanteil
 - Vorlesung mit seminaristischem Anteil
- (2) Die Vermittlungssprache ist in der Regel Niedersorbisch.

- (3) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium Niedersorbisch hat einen Umfang von 95 Leistungspunkten, davon entfallen 80 LP auf den Pflichtbereich und 15 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt als (berufsbegleitender) Studiengang in einer Kombination von Präsenzphasen und Selbststudienphasen. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden auch als Blockveranstaltungen organisiert; sie sind nicht an die Vorlesungszeiten gebunden.
- (3) In jedem Studienjahr werden in der Regel 45 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten.
- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei

Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte.

- (5) Alle Lehrveranstaltungen werden in der Regel in niedersorbischer Sprache angeboten.
- (6) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 15 LP Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Niedersorbisch umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 10

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung/Fernstudium. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Nieder-sorbisch vom 28. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Uni-versität Leipzig Nr. 60, S. 40 bis 46) außer Kraft.

- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fa-kultät am 6. Juli 2020 beschlossen. Sie wurde am 15. Oktober 2020 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 15. Juli 2022

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Niedersorbisch Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-009-4001 Rěčna praksa I - Sprachpraxis Niedersorbisch I		1.	P	1	300	10
Seminar "Einführung in niedersorbische Fachterminologien" (2SWS) Übung "Phonetische Übungen" (1SWS) Übung "Konversation" (1SWS) Übung "Schriftlicher Ausdruck" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-009-4005 Fachowa didaktika I - Fachdidaktik I		1./2.	P	2	300	10
Vorlesung "Fachdidaktik I" (2SWS) Seminar "Fachdidaktik I" (2SWS) Übung "Fachdidaktik I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-009-4009 Kulturne wědomnosći I - Kulturwissenschaften I		1./2.	P	2	150	5
Übung "Minderheiten in Europa" (1SWS) Seminar "Sorbische Volkskunde I" (1SWS) Übung "Sorbische Geschichte I" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-009-4002 Rěčna praksa II - Sprachpraxis Niedersorbisch II		2.	P	1	300	10
Seminar "Niedersorbische Fachterminologien" (2SWS) Übung "Phonetische Übungen" (1SWS) Übung "Konversation" (1SWS) Übung "Schriftlicher Ausdruck" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-009-4007 Sorabistika I - Sorabistik I		2.	P	1	150	5
Seminar mit Übungsanteil "Geschichte der niedersorbischen Literatur" (1SWS) Seminar mit Übungsanteil "Geschichte der niedersorbischen Sprache" (1SWS) Vorlesung "Sorbische Geschichte I" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						

04-009-4003			3.	P	1	300	10
Rěčna praksa III - Sprachpraxis Niedersorbisch III							
Seminar "Niedersorbische Fachsprachen" (2SWS)							
Übung "Konversation" (2SWS)							
Übung "Stilübungen" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-009-4006			3./4.	P	2	300	10
Fachowa didaktika II - Fachdidaktik II							
Vorlesung "Bildungsstandards, Kompetenzmodelle und Leistungsmessung" (2SWS)							
Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung" (2SWS)							
Übung "Schulpraktische Studien" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-009-4010			3./4.	P	2	150	5
Kulturne wědomnosći II - Kulturwissenschaften II							
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Ethnologie und Minderheitenforschung" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Sorbische Volkskunde II" (1SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-009-4004			4.	P	1	300	10
Rěčna praksa IV - Sprachpraxis Niedersorbisch IV							
Seminar "Niedersorbische Fachsprachen II" (2SWS)							
Übung "Konversation" (2SWS)							
Übung "Stilübungen" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-009-4008			4.	P	1	150	5
Sorabistika II - Sorabistik II							
Seminar mit Übungsanteil "Sorbische Kinder- und Jugendliteratur" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Sorbische Sprachwissenschaft" (1SWS)							
Vorlesung "Sorbische Geschichte II" (1SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
Masterarbeit						450	15
Summe:						2850	95